

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Beschluss	1	Bekanntmachungen des Fundbüros/Stand 26.07.05	3
Öffentliche Bekanntmachung	1	Vergessen im Sommer	3
Einwohnerstand	1	Nördliches Dahmeufer - kein öffentlicher Spazierweg ...	3
Vorgezogene Wahl zum Bundestag am 18.09.2005	1	Baden an den Regenwasserteichen	4
Infos rund um die Briefwahl	2	Zu einer Sammelaktion im Juni	4
Impressum	2	Vorgehensweise bei Fundtieren und herrenlosen Tieren	4

AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL

Beschluss

Am 28.06.2005 wurde durch die Gemeindevertretung folgender Beschluss gefasst:

G 15/166/05

Sommerpause der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung Wildau hat beschlossen:

In der Zeit vom 29.06.2005 - 05.08.2005 tritt die Gemeindevertretung in eine Sommerpause. Mit der Entscheidung in dringenden Fällen wird der Hauptausschuss beauftragt. Die nächste Gemeindevertreterversammlung findet am 13.09.2005 im Plenarsaal des Volkshauses Wildau statt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 29.06.2005

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden die Dienstsiegel mit der Nummer 9 (24 mm Durchmesser) und 6 (20 mm Durchmesser) für ungültig erklärt.

Wildau, den 05.07.05

Dr. Uwe Malich

Einwohnerstand 31.05.2005 = 9.396

Zuzüge	51
Wegzüge	41
Geburten	1
Sterbefälle	5

Einwohnerstand 30.06.2005 = 9.387

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.
i.A. Schmidt / 29.07.05

Vorgezogene Wahl zum Bundestag am 18.09.2005

Am 18.9.2005 findet die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt. Auf Grund des Vorziehens der Wahl wurden im Vorfeld einige Fristen verkürzt, was hauptsächlich die Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge betrifft. Ansonsten laufen die Wahlvorbereitungen wie zu anderen Wahlen auch.

An dieser Stelle möchte ich wie bereits in den vergangenen Jahren einige Hinweise geben.

Da die meisten Fragen erfahrungsgemäß immer zur Briefwahl kommen habe ich diese Informationen weiter unten zusammengefasst.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. (Auf Sonderfälle möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen. Sie können mich jedoch gerne im Einzelfall anrufen.) Das heißt, alle Bürger für die die vorgenannten Bedingungen zutreffen und die am 14.8.05 in Wildau mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, bekommen automatisch eine Wahlbenachrichtigungskarte. Achtung: Sollten sie bis zum 28.8.05 keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten haben, wenden Sie sich bitte unbedingt an mich! Sie haben die Möglichkeit in der Zeit vom 29.8. bis zum 2.9. Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen. Spätere Korrekturen sind dann nur noch unter ganz bestimmten Bedingungen möglich!

Bürger, die in der Zeit vom 15.8. bis 28.8. zuziehen, können noch auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise, die Ihnen das Einwohnermeldeamt bei der Anmeldung gibt.

Auf der Wahlbenachrichtigungskarte ist der Wahlbezirk vermerkt und der Wahlraum, in dem Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können. Da Wildau immer noch wächst, kann es sein, dass Sie diesmal in einem anderen Wahlraum wählen müssen. Bitte beachten Sie dies unbedingt, damit Sie sich unnötige Wege ersparen!

Am Wahltag bringen Sie bitte neben Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte auch ihren Personalausweis mit. Beachten Sie auch unbedingt die weiteren Hinweise in dieser Ausgabe, sowie die Schaukästen.

An dieser Stelle möchte ich schon mal all denen danken, die aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl mitwirken, ohne all die fleißigen ehrenamtlichen Helfer wäre die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen nicht gewährleistet. Die Gemeinde Wildau sucht für den 18.09.05 noch Wahlhelfer. Sie müssten über 18 Jahre sein, und sich spätestens bis zum 29.08.05 bei uns melden. Sollten sie Interesse haben, melden sie sich bitte.

Das Wahlbüro hat in der Zeit vom 29.8. bis zum Wahltag wie folgt geöffnet:

Montags	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstags	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwochs	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstags	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

Zusätzlich hat das Wahllokal am Freitag, den 16.9.05 bis 18:00 Uhr auf.

Das Wahlbüro befindet sich im Volkshaus, Karl-Marx-Str. 36, Zimmer 124.

Sollten Sie Fragen haben, so können Sie sich an Frau Köhler Tel.: 03375/505440, E-Mail.: h.koehler@wildau.de oder Herrn Starke Tel.: 03375/505458 wenden.

Köhler

Infos rund um die Briefwahl

1. Wer kann per Briefwahl wählen?

Ein Wahlberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann sein Wahlrecht durch Briefwahl ausüben, wenn er

- sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde, zu dem auch Urlaubsreisen gehören, außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
- aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Für die Briefwahl ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

2. Wann und wo wird der Antrag gestellt?

Der Antrag auf Aushändigung der Briefwahlunterlagen sollte möglichst frühzeitig bei der Wahlbehörde im Volkshaus, Zimmer 124 gestellt werden.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Am einfachsten ist es, wenn Sie die Rückseite ihrer Wahlbenachrichtigungskarte nutzen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Briefwahlunterlagen können bis Freitag, 16.09.2005, 18.00 Uhr beantragt werden. In den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO oder wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr, ein Antrag gestellt werden.

Wichtig: Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen kann erst nach endgültiger Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Landeslisten und dem Druck der Stimmzettel erfolgen. Auf Grund

der erheblich verschobenen Fristen für die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen wird dies voraussichtlich erst ca. 3 Wochen vor der Wahl möglich sein.

3. Welche Unterlagen sind erforderlich?

Der Briefwähler erhält auf seinen Antrag folgende Unterlagen ausgehändigt bzw. übersandt:

- Einen Wahlschein, der von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein muss,
- einen amtlichen Stimmzettel seines Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag (blau),
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) und
- ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl, auf dem alles verzeichnet und durch anschauliche Bilder näher erläutert ist, was der Briefwähler zu tun hat.

Wer die Angaben des Merkblattes genau beachtet, kann sicher sein, dass kein Zurückweisungsgrund (siehe unter 6.) für den Wahlbrief entsteht.

4. Wie wird brieflich gewählt?

Bitte beachten Sie hierzu das beigelegte Merkblatt.

5. Wann müssen Wahlbriefe abgesandt werden?

Von größter Wichtigkeit ist es, dass der Briefwähler den Wahlbriefumschlag rechtzeitig zur Post gibt oder im Volkshaus abgibt. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahlsonntag, 18.09.2005, bis 18.00 Uhr bei der Wahlbehörde im Volkshaus vorliegen, da um 18.00 Uhr der Wahlakt abgeschlossen und mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird. Der Wahlbrief sollte daher bereits einige Tage vor dem Wahltag zur Post gegeben werden.

Die Briefwahl kann aber auch sofort nach Erhalt der Briefwahlunterlagen erfolgen und der Wahlbrief sofort danach an die auf dem Umschlag abgedruckte Anschrift geschickt oder dort abgegeben werden. Holt der Wahlberechtigte persönlich die Briefwahlunterlagen ab, so kann er an Ort und Stelle im Volkshaus, Zimmer 124 brieflich wählen. Der Wahlbrief braucht bei der Aufgabe zur Post innerhalb des Bereichs der Deutschen Post AG nicht frankiert zu werden, anders ist es natürlich, wenn er im Ausland zur Post gegeben wird.

6. Welche Wahlbriefe werden zurückgewiesen?

Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 - dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
 - weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
 - der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
 - der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 - kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
 - ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Köhler, Wahlbehörde

Impressum:

Amtsblatt für die Gemeinde Wildau, gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannten Adresse bezogen werden.

Auflage: 5630 Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75, wildauer-rundschau@raku-verlag.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugswise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.

**Bekanntmachungen des Fundbüros/
Stand 26.07.05**

**1.) Im A10-Center sind bis zum 21.07.05 folgende Fund-
sachen aufbewahrt worden:**

1 Standventilator, Einkaufstüten vom Dän. Bettenlager, Karstadt, Esprit, Tom Tailor, Peek & Cloppenburg, Quelle und Fox, 1 Bild mit ital. Malerei, Sneakersocken, Kinder- und Baby-Bekleidung, 1 Badehose, 1 blauer Stehordner, 1 kleine schwarze Schnappbörse, 2 Damen-Armbanduhren, 3 Sonnenbrillen, 1 Kinderbrille, 3 Damenbrillen, 5 Schlüsselbunde und 1 Autoschlüssel, 4 zugeschnittene Regalbretter in einer Tüte sowie getragene Kleidungsstücke (Kinder-Jeansjacke, blaue Kinderjacke mit bunten Aufdrucken, hellblaue Weste, blauer Kinderanorak, gelber Pullover).

2.) Folgende Schlüssel und -bunde sind hier abgegeben worden:

1 einzelner Kfz-Schlüssel am schwarzen Band „www.right-now.de“ (Fund vom 22.5.05 am Röthepfuhl, 1 einzelner Sicherheitschlüssel am roten Band (01.06.05, Bushaltestelle im Blumenkorso), 1 Schlüsselbund mit blauem Band (Anfang Juni in der Schwimmhalle) und 1 Schlüsselbund mit 5 Schlüsseln und Figur als Anhänger (Fund in der Tiefgarage Fichtestr. 147/149).

3.) Am 21.06.05 wurde in der Schillerallee ein Gameboy von Nintendo gefunden.

4.) Am 09.07.05 ist eine am Privatparkplatz der Wohnungsgenossenschaft liegende leichte schwarze Herrenjacke (ohne Außentaschen) sichergestellt worden.

5.) Am 26.06.05 ist im Waldgebiet an der Autobahn ein pinkfarbenes 26`er Damenrad mit braunem Ledersattel gefunden, sichergestellt und später hier abgegeben worden.

6.) Am 16.07.05 wurde an der Bushaltestelle Wildbahn ein graues 28er Herrensportrad „Diamant“ sichergestellt und später hier abgegeben.

7.) Am 14.07.05 hat die Wasserschutzpolizei an einer Angelstelle am Dahmeufer eine liegengelassene schwarze Angelrute mit Stationärrolle sichergestellt und später hier abgegeben.

Hinweise:

1. Verzichtet der Finder auf das *Recht zum Erwerb* der jeweiligen Fundsache, so geht es auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer wird als letzte Frist der *08.01.06* gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können gespendet oder verkauft werden.

Letzteres gilt ab sofort für Fundsachen, die bis zum 16.02.05 hier abgegeben worden sind.

2. Verlustanzeigen können auch per e-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de.

Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und eine Telefonnummer. Ähnlich kann bei Fundsachen verfahren werden; Ausnahmen: Tiere (dazu erfolgten bereits Hinweise in der „Wildauer Rundschau“, Ausgabe 5/2004 vom 18.8.04). Nachfragen zu den genannten Fundsachen bitte an die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, / Zi. 39, (Tel. 03375 / 505458) richten.

*i.A. Starke
Ordnungsverwaltung*

Vergessen im Sommer

Über acht Wochen stand an der Bahnhofswestseite dieses zerstörte Herrenfahrrad.

Der letzte Eigentümer war entweder solange auf Reisen oder hat seinen Drahtesel einfach abgeschrieben.

Inzwischen hat sich ein Unbekannter die Mühe gemacht, dieses Gefährt zu unsichern, um es ggf. wieder funktionstüchtig zu machen.

Vielen Dank.

Ihre Ordnungsverwaltung



Angeschlossen und nicht abgeholt

**Nördliches Dahmeufer - kein öffentlicher
Spazierweg wegen Gesundheitsgefährdung**

Seit mehreren Jahren ist in Wildau bekannt, dass das ehemalige HIAG-Gelände zwischen Friedrich-Engels-Straße und Dahme und damit auch der Uferbereich entlang der Dahme hinter dem alten Rathaus in Richtung Zeuthen bis auf Höhe des ehemaligen Kraftverkehrsgeländes mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien (Gift!) kontaminiert ist.

Die Gemeinde Wildau hatte seinerzeit entsprechende Absperrmaßnahmen vorgenommen und Verbotsschilder bezüglich des Betretens des Geländes errichtet. Zwischenzeitlich waren diese Maßnahmen nicht mehr wirksam bzw. sind durchlässig geworden und wurden deshalb mehrfach repariert und erneuert.

Leider wird immer wieder festgestellt, dass Absperrungen und Warnschilder ignoriert werden und das Gelände betreten wird, entweder zum Spazieren oder zum Abladen von Unrat.

Die Gesundheitsgefährdung in diesem Gebiet besteht nach wie vor, deshalb werden gegenwärtig die Absperrungen und Beschilderungen wiederholt erneuert und vervollständigt.

Hier an alle Bürger nochmals folgende Hinweise:

- Befolgen Sie unbedingt die Verbotsschilder und Absperrungen!
- Meiden Sie bei Ihren Spaziergängen - insbesondere mit Haustieren - den genannten Bereich!
- Erklären Sie Ihren Kindern und Enkeln, dass das Betreten des Geländes gesundheitsgefährdend und deshalb nicht gestattet ist!

Die Ordnungsverwaltung

Baden an den Regenwasserteichen

Uns wurde von aufmerksamen Bürgern mitgeteilt, dass Eltern an heißen Tagen im Juni ihre Kinder am nördlichen Schmutzwasserbecken plantschen ließen, selbst aber nicht in diese Brühe gestiegen sind - und das aus gutem Grund!

Beide Teiche sind von den Investoren für Röthegrund I und II zum Auffangen des verschmutzten Regenwassers (Dach- und Straßenwässerung) angelegt worden und werden seitdem von Privateigentümern betrieben.

Auch wenn inzwischen einige der grünen Schilder „Betreten verboten“ an den Zuwegen von Unbekannt entfernt worden sind und Bürger deshalb das Gelände zwischen Wildbahn und „Höllengrund“/Zeuthen für verschiedenste Aktivitäten benutzen (Müll abladen, Hunde baden, Feuer machen etc.), weisen wir ungeachtet der Duldung durch die Eigentümer auf folgendes hin:

1. An wassertechnischen Anlagen ist prinzipiell kein Baden erlaubt. (Ausnahmen: regelmäßig beprobte Stauseen)
2. Die „EU-Baderichtlinie“ schreibt eine Mindestsichttiefe von 100 cm vor. Schon deshalb sollten besonders Eltern an die mögliche Gesundheitsgefährdung für ihre Kinder denken.
3. Überlassen Sie bitte das Wasser einer Selbstreinigung durch die verschiedensten Wasserpflanzen sowie den sich dort aufhaltenden Enten, Rallen, Reiher und Teichrohrsängern.
4. Unterlassen sie gleichzeitig das Füttern, Aufwühlen, Baden sowie das Verbringen von Unrat. Erfreuen Sie sich stattdessen mit der Familie an dem größtenteils naturnahen Entwicklungsraum rund um die Teiche.
5. Liebe Eltern, wirken Sie bitte entsprechend auf ihre Kinder ein, dort auch nicht alleine spielen und baden zu gehen.

Ihre Ordnungsverwaltung

Zu einer Sammelaktion im Juni

Das Rausstellen von intakten bzw. ausgedienten Bildschirmen und sonstigen Elektronikgerätschaften auf private Grundflächen ist nicht grundsätzlich verboten.

Wenn sie ordnungsgemäß - wie bildlich dargestellt - nur am Abholtermin bereitgestellt werden, ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

Werden die angekündigten Aktionen aber nicht durchgeführt oder bleiben Reste zurück, sind die Bürger/innen verpflichtet, ihre Teile wieder mit ins Haus zu nehmen.

Anonyme Geschäftemacher interessieren sich leider nur für das wirklich Wertvolle. Bewohner von Mehrfamilienhäusern bzw. Grundstückseigentümer, die wiederholt auf windige Geschäftemacher hereinfliegen und ihre Elektronik aufgrund von Hauswurfzetteln am Straßenrand zur Verfügung stellen, sollten sich bewusst sein, dass für Mitbewohner und Gäste ein schlechtes Bild vom Wohnumfeld entsteht.

Bitte nehmen Sie vor allem Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr, indem Sie nicht auch noch Geh-, Radwege bzw. den Straßenkörper verstellen. Kosten für Ersatzmaßnahmen zur Beräumung müssten ansonsten dem Eigentümer, Vermieter oder den Mietern des Hauses auferlegt werden. Außerdem können Verschmutzungen öffentlicher Verkehrswege und Grünflächen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Gleiches gilt übrigens auch bei „Schrottaktionen“ und Kleidersammlungen, wo alles Entsprechende morgens am Straßenrand bereit gelegt werden soll. Nicht abgeholter Unrat bzw. Tüten sind am selben Abend wieder von öffentlichen Verkehrsflächen zu berräumen.

Für konkrete Hinweise zu Abholern sind wir dankbar.

Die Ordnungsverwaltung



Vorgehensweise bei Fundtieren und herrenlosen Tieren

Die Ordnungsverwaltung und der Bereitschaftsdienst der Gemeinde Wildau werden oft mit der Tatsache konfrontiert, dass Bürger Tiere finden und diese ohne Rücksprache zum Tierarzt oder in's Tierheim bringen. Damit diese gut gemeinten Aktivitäten nicht unnötigen Ärger nach sich ziehen, hier einige wichtige Hinweise zum richtigen Handeln in einer solchen Situation:

1) Bei jeglichem Auffinden von Tieren ist sofort die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau zu verständigen unter Tel.: 03375/505458 oder 505456 oder 505451.

Außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung ist der Bereitschaftsdienst über die Leitstelle in Lübben zu verständigen unter Tel.: 03546/27370.

Die Ordnungsverwaltung oder der Bereitschaftsdienst entscheiden dann über das weitere Vorgehen, insbesondere über eine Vorstellung bei einem Tierarzt oder den Transport in's Tierheim.

Wird diese Vorgehensweise nicht beachtet, haben die Bürger, die durch Tierarzt und Tierheim entstehenden Kosten leider selbst zu tragen.

2) Wildtiere dürfen grundsätzlich nicht aus Wald, Feld und Wiese aufgelesen und zum Tierarzt oder in's Tierheim gebracht werden. Hier entscheidet „Mutter Natur“ selbst.

Handelt es sich allerdings um eine für Menschen und andere Tiere gefährliche Situation, so ist ebenfalls die Ordnungsverwaltung oder der Bereitschaftsdienst der Gemeinde Wildau zu rufen.

Bitte beachten Sie diese Hinweise, um selbst keine Nachteile aus Ihrer guten helfenden Absicht zu erzielen und um gleichzeitig dazu beizutragen, dass vermisste Tiere möglichst schnell und ohne den aufwendigen und oft unnötigen Umweg über das Tierheim dem Eigentümer wieder zurückgegeben werden können.

Die Ordnungsverwaltung



Reste im Wohngebiet Röthegrund II